



<b>Beschlussvorlage</b> <b>2024/045</b>	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 23, Gebäudemanagement
	Verfasser(in)	Steber, Andreas

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlagenstatus</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>22.02.2024</b>	<b>öffentlich</b>

### **Vorzeitige Mittelfreigabe für notwendige Sanierungsmaßnahmen**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, die auf in den Haushaltsstellen 2000.9404.13 und 2801.9400.14 benannten Haushaltsansätze im Vorgriff auf die Rechtskraft des Haushalts 2024 zur sofortigen Bewirtschaftung freizugeben (Art. 69 Abs. 1 Nr. 1 GO).

<b>anwesend:</b>	<b>für den Beschluss:</b>	<b>gegen den Beschluss:</b>
------------------	---------------------------	-----------------------------



## **Sachverhalt:**

### **Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit des Stadtrats ergibt sich aus § 2 Nr. 11 der GeschO.

### **Anlass**

Bevor der Haushaltsplan 2024 nicht wirksam ist, können die neuen Ansätze auch nicht bewirtschaftet werden. Dies wäre aber zur reibungslosen Umsetzung von Maßnahmen der Abt. 23 erforderlich (frühzeitiges Vergabeverfahren).

### **Sachverhalt**

Um den Geschäftsgang aufrechtzuerhalten, wird von Abt. 23 für die Haushaltsstellen 2000.9404.13 (Grund und Mittelschule Stätzling, Sanierung der Sanitärinstallation) sowie 2801.9400.14 (Max-Kreitmayr-Halle, Austausch Beleuchtung, Austausch Antriebe/Zuleitung Verdunklung) die Freigabe zur vorzeitigen Mittelbewirtschaftung benötigt.

Die Maßnahme Grund- und Mittelschule Stätzling, Sanierung der Sanitärinstallation wurde im Bauausschuss am 23.11.2023 einstimmig beschlossen (BV 2023/390).

Die Maßnahme Max-Kreitmayr-Halle, Austausch Beleuchtung, Austausch Antriebe/Zuleitung Verdunklung wurde im Bauausschuss am 06.07.2023 beschlossen (BV 2023/145).

Nach Art. 69 Abs. 1 Nr. 1 GO darf die Stadt in der sog. haushaltslosen Zeit finanzielle Leistungen nur erbringen, wenn diese

- durch eine rechtliche Verpflichtung begründet (Gesetz oder Vertrag) oder
- für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind, d. h. die Aufgaben können nicht ohne Schaden für die Stadt aufgeschoben werden.

Sie darf insbesondere Bauten und Beschaffungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Auf Haushaltsstelle 2000.9404.13 sind im Entwurf des Vermögenshaushaltes 2024 Mittel in Höhe von 230.000 € veranschlagt.

Auf Haushaltsstelle 2801.9400.14 besteht ein HAR aus 2023 in Höhe von 205.000 € sowie ein Neuansatz in 2024 mit 138.000 €.